

Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen

I. Geltung der Geschäftsbedingungen

1. Unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für unsere sämtlichen Verträge und Bestellungen, für sämtliche von uns bezogenen Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung geändert oder ausgeschlossen werden, auch wenn der Text unserem Vertragspartner nicht erneut mit unserem Einkaufskontrakt, unserer Bestellung oder unserem Abruf zugesandt wird.
2. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn unser Vertragspartner seine Lieferungen oder Leistungen mit unserer Kenntnis zu abweichenden Bedingungen erbringt. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners erlangen nur Gültigkeit, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Im Übrigen wird der Geltung der Geschäftsbedingungen des Vertragspartners widersprochen.

II. Vertragsabschluss

1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen haben Gültigkeit. Etwaige von uns mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Das Gleiche gilt für etwaige mündliche Abreden über Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages.
2. Ein von uns abgegebenes Gebot kann nur innerhalb einer Frist von einer Woche ab Datum der Gebotserklärung angenommen werden, sofern eine andere Annahmefrist nicht ausdrücklich bezeichnet ist. Eine verspätet abgegebene Annahmeerklärung gilt als neues Angebot.
3. Sämtliche von uns im Rahmen der Gebotsabgabe übermittelten Unterlagen und Informationen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht zur Kenntnis gebracht, insbesondere nicht für Werbe- und Wettbewerbszwecke genutzt werden.

III. Lieferung

1. Ist ein Liefertermin nach dem Vertrag nicht bereits fest vereinbart, so ist uns eine Anlieferung zwei Arbeitstage zuvor bis spätestens 12.00 Uhr zu avisieren.

Die Anlieferung und Verladung von Tiefkühlware hat mit mindestens -18 Grad Celsius Kerntemperatur zu erfolgen.

Die Ware muss auf Euro-Paletten gepackt und eingestreckt, in stabilen sauberen Kartons / Säcken / festen Beuteln, deklariert gemäß lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, angeliefert werden.

2. Für Anlieferungen ist das von uns durch eigene geeichte oder öffentliche Waage am Empfangsort festgestellte Ankunftsgewicht, welches durch Saldierung des Leer- und Vollgewichtes des Fahrzeuges abzüglich des festgestellten Gewichtes der Verpackungsmittel errechnet wird, oder die von unserem Lagermeister festgestellte Stückzahl in jedem Falle maßgebend. Die Wiegegebühren bei Benutzung öffentlicher Waagen trägt der Lieferant.

Erfolgt die Lieferung durch den Vertragspartner oder – im Falle der Selbstabholung – durch uns direkt an den Kunden, werden Gewichts- und Qualitätskontrolle am Bestimmungsort durchgeführt. Entscheidend im Sinne unserer Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen sind Gewicht und Sachbeschaffenheit zu diesem Zeitpunkt.

3. Wird die Leistung zu dem vereinbarten Termin ganz oder teilweise nicht erfüllt, so berechtigt uns dies nach erfolglosem Ablauf einer von uns zu setzenden angemessenen Nachfrist – bei ausdrücklich vereinbarten Fixgeschäften ohne Nachfristsetzung – vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen verspäteter Leistung oder Nichterfüllung zu verlangen. Bei nicht unerheblichen Minderlieferungen haben wir hinsichtlich der noch ausstehenden Leistungen die gleichen Rechte, jedoch stets nach ergebnislosem Ablauf einer von uns nur einmal zu setzenden angemessenen Nachfrist, sofern es sich nicht um ein Fixgeschäft handelt.

Daneben sind wir im Falle des Lieferverzuges berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass in Folge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Wir sind demgegenüber berechtigt, einen höheren Schaden nachzuweisen.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten, insbesondere sind wir berechtigt, eine etwaige vereinbarte Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab etwaiger Entgegennahme einer verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

IV. Gefahrenübergang, Erfüllungsort und Dokumente

1. Erfüllungsort, Ort des Gefahrenüberganges und der Ablieferung im Sinne des Gewährleistungsrechtes ist der im Vertrag bzw. in der Bestellung oder sonstigen Dokumenten von uns bezeichnete Warenbestimmungsort.

Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Hof Erfüllungsort.

Auch bei Selbstabholung durch uns ist Erfüllungsort der Warenbestimmungsort. Die Ware wird am Warenbestimmungsort untersucht, entscheidend ist ihr Zustand zu diesem Zeitpunkt. Bei Selbstabholung tragen wir jedoch die Transportgefahr. Für alle weiteren Rechte und Pflichten der Parteien ist auch in diesen Fällen Hof Erfüllungsort.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferung mit allen erforderlichen Papieren zu übergeben und darauf unsere Bestellnummer(n), Chargennummer(n) und den Ursprung der Ware anzugeben. Unterlässt er dies, so hat der Lieferant die dadurch bedingten Verzögerungen in der Bearbeitung zu vertreten.

V. Mängeluntersuchung und Gewährleistung

1. Der Lieferant gewährleistet, dass der Liefergegenstand insbesondere den einschlägigen Verordnungen der EU sowie der deutschen Gesetzgebung entspricht. Soweit besondere Spezifikationen Teil unseres Auftrages sind, gelten sie als Eigenschaften, deren Einhaltung der Lieferant besonders garantiert. Insbesondere stellt es einen Mangel dar, wenn bei Lieferung tiefgekühlter Produkte die Kühlkette – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Einfrierens – unterbrochen war, sodass die Ware nicht kontinuierlich eine Kerntemperatur von mindestens -18 Grad Celsius aufgewiesen hat.

Soweit sich aus dem Vertrag oder den Umständen nichts anderes ergibt, darf Ware nur aus der jüngsten Ernte geliefert werden.

2. In der Bestellung angegebene Mengen sind genau einzuhalten. Abweichungen von mehr als 5 % geben uns bei Mehrlieferungen das Recht, in Bezug auf die Zuviellieferung die Annahme zu verweigern oder bei Minderlieferungen Nachlieferungen zu verlangen. Das Recht zur Annahmeverweigerung erstreckt sich dann auf eine größere Menge als die zu viel gelieferte, wenn eine andere Aufteilung nach der Art der Verpackung nicht möglich ist. Auf diese Weise entstehende Fehlmengen werden als Minderlieferungen behandelt. Bei Minderlieferungen gehen alle Mehrkosten zulasten des Lieferanten.

Wir sind berechtigt, abweichend von § 377 HGB Mängelrügen innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Waren, bei versteckten Mängeln innerhalb von 2 Wochen nach eigener Kenntnis von dem Mangel zu erheben. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre.

3. Alle mit einer berechtigten Mängelrüge zusammenhängenden, erforderlichen Kosten, insbesondere auch Gutachterkosten, Reklamationsabwicklungskosten etc. sowie sämtliche Folgeschäden und der entgangene Gewinn gehen zu Lasten des Lieferanten. Bei Annahmeverweigerung unsererseits und Zurücknahme/Weiterleitung von reklamierter Ware durch den Lieferanten bzw. Übernahme der Ware unsererseits zu einem vereinbarten Minderwert gilt die Reklamation seitens des Lieferanten als akzeptiert.
4. Zahlungen bedeuten keinen Verzicht auf das Rügerecht.

VI. Produkthaftung und Freistellung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Vorliegen eines Mangels uns von Gewährleistungsansprüchen und Schadensersatzansprüchen Dritter wegen dieses Mangels auf erstes Anfordern freizustellen.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 8.000.000,-- pro Personenschaden / Sachschaden zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
3. Die Regelungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

VII. Preise und Zahlung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, verstehen sich alle Preise einschließlich Verpackung, frei Haus, verzollt.

Kann der Lieferant an den vereinbarten Preisen nicht festhalten, weil seine eigenen Einkaufspreise in Folge einer nicht unerheblichen Erhöhung der Mindesteinfuhrpreise, Abschöpfungsbeträge oder Zölle gestiegen sind, so hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen. Uns steht in diesem Fall das Recht zu, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder den im Verhältnis der Kostensteigerung erhöhten Preis zu zahlen. Die vereinbarten Preise bleiben dagegen verbindlich, wenn der Lieferant nach den Regeln des Wegfalls der Geschäftsgrundlage für sie einzustehen hat.

Im Falle einer Senkung von Mindesteinfuhrpreisen, Abschöpfungsbeträgen oder Zöllen in Bezug auf die vereinbarte Warenlieferung, deren Senkung im Einzelnen oder in der Gesamtaddition mindestens 5 % des vereinbarten Netto-Kaufpreises ausmacht, wird im Rahmen der jeweiligen Preissenkung der vereinbarte Netto-Kaufpreis reduziert.

2. Rechnungen können von uns nur bearbeitet werden, wenn diese inhaltlich den gesetzlichen sowie den unsererseits geforderten Bestimmungen / Vorgaben entsprechen; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
3. Der Kaufpreisanspruch wird erst nach Erfüllung der gesamten Lieferverpflichtung fällig, Teillieferungen nehmen wir nur unter diesem Vorbehalt an.

Bei vertragsgemäßer Lieferung und rechtzeitiger Rechnungserteilung zahlen wir, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen mit einem Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen ohne Abzug.

Wir erfüllen mit Zahlungsmitteln nach unserer Wahl.

4. Wir sind berechtigt, gegen Forderungen der Lieferfirmen mit allen Forderungen aufzurechnen, die uns auch aufgrund von Abtretungen gegen die Lieferfirma zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Fälligkeitsdaten der gegenseitigen Ansprüche verschieden sind oder unterschiedliche Zahlungsmodalitäten vereinbart sind.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, über die ihm uns gegenüber zustehenden Ansprüche und Rechte im Wege der Abtretung, Verpfändung oder auf andere Weise zu verfügen. Verfügungen im Rahmen von Eigentumsvorbehaltsvereinbarungen mit dem Vorlieferanten sind von diesem Verbot ausdrücklich ausgenommen.

Wir werden weitere Ausnahmen von diesem Verbot gestatten, sofern es den Lieferanten unangemessen benachteiligen würde. Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet, schriftlich unsere Erlaubnis zur Verfügung über den Anspruch einzuholen.

Der Lieferant verpflichtet sich ferner, uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sofern wir in Folge einer Verfügung nicht oder nicht mehr mit befreiender Wirkung an ihn leisten können. Versäumt der Lieferant diese Mitteilung, so haftet er für den gesamten uns hieraus entstehenden Schaden.

VIII. Maßgebende Bestimmungen

1. Soweit vorstehend keine anderweitigen Bestimmungen genannt sind, gelten für den Vertrag und den Liefergegenstand die in der Bundesrepublik Deutschland und in der EU zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, die Vorschriften des BGB, des HGB und der übrigen allgemeinen Gesetze.
2. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.

IX. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist entsprechend den Angaben auf der Vorderseite vereinbart.

X. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie der Vereinbarungen auf der Vorderseite unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall gilt diejenige Regelung zwischen den Parteien als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht, im Zweifelsfalle die gesetzliche Regelung.